

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Carsten Schatz (LINKE)**

vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2020)

zum Thema:

Aktivitäten von den Zeugen Jehovas angehörenden Gruppen in Objekten der BVG

und **Antwort** vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Aug. 2020)

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 302

vom 28.07.2020

über Aktivitäten von den Zeugen Jehovas angehörenden Gruppen in Objekten der
BVG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welche Kenntnisse besitzt der Senat darüber, dass Gruppen, die den Zeugen Jehovas angehören, in Objekten der BVG u.a. für homofeindliche Inhalte werben?

Zu 1.: Der Senat besitzt keine Kenntnis darüber, dass Gruppen, die den Zeugen Jehovas angehören, in Objekten der BVG u.a. für homofeindliche Inhalte werben.

2. Wieso verzichtet die BVG darauf, gegenüber diesen Gruppen von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, um das Werben für u.a. homofeindliche Inhalte in ihren Objekten zu unterbinden?

Zu 2.: Die BVG teilt mit, dass dem Unternehmen bekannt ist, dass Zeugen Jehovas in U-Bahnhöfen und U-Bahnzugangsanlagen ihre religiösen Zeitschriften anbieten. Es ist allgemein bekannt, dass zur Glaubensausübung der Zeugen Jehovas das Missionieren mittels Zeitschriften und die direkte Ansprache von Menschen gehören. Die Inhalte sind der BVG nicht bekannt. Zeugen Jehovas berufen sich auf ihre Glaubensausübungsfreiheit nach Art. 4 Grundgesetz.

3. Gibt es irgendeine Form von Vereinbarung zwischen der BVG und Gruppen, die den Zeugen Jehovas angehören, und wenn ja, wie sehen diese im Detail aus und gibt es entsprechende Vereinbarungen auch mit anderen religiösen Gruppen?

Zu 3.: Die BVG teilt mit, dass es eine solche Vereinbarung mit den Zeugen Jehovas nicht gibt. Sie sind lediglich darauf hingewiesen worden, dass sie bei ihrer Tätigkeit die jeweils geltende Hausordnung bzw. die jeweils geltenden Beförderungsbedingungen zu beachten und auch darauf hinzuwirken haben, dass ihre Mitglieder beides beachten.

4. Profitiert die BVG auf irgendeine Art finanziell davon, dass Gruppen, die den Zeugen Jehovas angehören, oder andere religiöse Gruppen in Objekten der BVG werben, und wenn ja, inwiefern genau?

Zu 4.: Die BVG teilt mit, dass dies ist nicht der Fall ist.

Berlin, den 10. August 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe